LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

02.08.2019
42.30-KiBiz

Frau Hennings
Tel 0221 809-6276
Fax 0221 8284-1342
sonja.hennings@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/16/2019

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

I. Prüfung der Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen (LRH)
a) Betreuungsverträge als Grundlage für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz
b) Erfassung der tatsächlichen Belegung mittels Kinddaten in KiBiz.web
c) Nicht weiterbewilligte Landesmittel

II. Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz –DVO KiBiz-

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Prüfung der Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen (LRH)

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat im Jahr 2018 die Landeszuschüsse zu den Kindpauschalen erneut geprüft und in diesem Rahmen u. a. sowohl die Betreuungsverträge als auch die in KiBiz.web erfassten Kind-/Monatsdaten geprüft.

EMAS Geprüftes Umweltmanagement REG.NO. DE-142-00079

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Wie auch anlässlich der Fachtagung für Mitarbeitende für Betriebs- und Investitionskostenförderung in Jugendämtern im März 2019 mitgeteilt, ergeben sich aus den Feststellungen dieser Prüfungen des LRH notwendig zu beachtende Hinweise, die im Folgenden nochmals dargestellt werden:

a) Betreuungsverträge

Bereits mit Rundschreiben Nr. 863 vom 29.07.2014 hatte ich Ihnen den Erlass des damaligen Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2014 bezüglich der Betreuungsverträge, als Grundlage für die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 18 Abs. 2 KiBiz, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung zugeschickt.

Bei seiner erneuten Prüfung hat der LRH festgestellt, dass die mit dem o. g. Erlass mitgeteilten Hinweise zu den Betreuungsverträgen nicht in allen geprüften Fällen berücksichtigt wurden. So lagen nicht in allen Fällen Betreuungsverträge vor. Vielfach enthielten die vorgelegten Betreuungsverträge nicht alle förderrelevanten Daten oder im Fall von Veränderungen (z. B. der Betreuungszeit) wurde kein neuer Vertrag abgeschlossen.

Der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag ist nach § 18 Abs. 2 Satz 4 KiBiz Grundlage für die Berechnung der finanziellen Förderung.

Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass sowohl bei der Aufnahme eines Kindes, als auch bei etwaigen Veränderungen (z. B. der Betreuungszeit) ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen ist. Aus dem Vertrag, der von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben ist, müssen sich alle förderrelevanten Daten ergeben. Dies sind insbesondere:

- Name und Geburtsdatum des Kindes
- die Betreuungszeit
- das Aufnahmedatum, in Fällen von Änderungen das Datum, ab wann die Änderung gilt.

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist ebenfalls in schriftlicher Form vorzunehmen.

Die Zugehörigkeit zur Gruppenform, in der das Kind betreut wird, ergibt sich aus den in der Einrichtung geführten Gruppen und dem Alter des Kindes und ist nicht zwingend im Betreuungsvertrag aufzunehmen.

Der Betreuungsvertrag sowie weitere Belege im Sinne des § 20 Abs. 4 KiBiz sind grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.

Im Rahmen der für das Kindergartenjahr 2019/2020 erstellten Leistungsbescheide habe ich Sie bereits gebeten, durch entsprechende Vorgaben in den Leistungsbescheiden darauf hinzuwirken, dass die oben genannten Erfordernisse an Betreuungsverträge erfüllt werden. Darüber hinaus habe ich darauf hingewiesen, dass mindestens ein stichprobenartiger Abgleich der Betreuungsverträge erforderlich ist, um das Vorliegen entsprechender Betreuungsverträge feststellen zu können.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen des LRH weise ich nochmals eindringlich auf das Erfordernis entsprechender systematischer Prüfungen der Betreuungsverträge in angemessenen Umfang hin.

b) Erfassung der tatsächlichen Belegung mittels Kinddaten in KiBiz.web

Der LRH hat bei seinen Prüfungen weiter festgestellt, dass ein Abgleich der Monatsdaten mit den Betreuungsverträgen nicht bei allen geprüften Einrichtungen und nicht zu jedem Kind mit der erforderlichen Eindeutigkeit möglich war.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 4 KiBiz hat der Träger die tatsächliche Belegung der Einrichtung monatlich auf der Grundlage der Betreuungsverträge zu erfassen.

Ich weise daher ausdrücklich darauf hin, dass eine eindeutige Zuordnung der Betreuungsverträge zu den in KiBiz.web erfassten Kinddaten, aus denen die Monatsdaten generiert werden, möglich sein muss, um eine entsprechende Förderung mittels Kindpauschalen zu erhalten.

Bei der Anlage/Erfassung der Kinddaten in KiBiz.web ist ein Kind nicht nur mit einer – ab Ebene des Landesjugendamtes - anonymisierten Bezeichnung, sondern auch mit einer sogenannten Kind-ID anzugeben. Bei dieser Kind-ID muss es sich um eine eindeutige, nur einmal pro Kindertageseinrichtung zu vergebende ID handeln. Hinsichtlich der Vergabe der Bezeichnung und der Kind-ID ist der Träger frei.

Der Träger hat jedoch entsprechende Listen vorzuhalten, aus denen das jeweilige Kind eindeutig der in KiBiz.web anzugebenden Kind-ID und der Bezeichnung zugeordnet werden kann, so dass ein Abgleich mit den Betreuungsverträgen möglich ist.

Ich bitte, auch im Interesse der Träger, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Erfordernis erfüllt wird.

c) nicht weiterbewilligte Landesmittel

Falls Sie Landesmittel, die Sie von mir aufgrund der Angaben im Zuschussantrag zum 15. März erhalten haben, nicht an Träger weiterbewilligt haben, weise ich noch einmal daraufhin, dass diese zum nächstmöglichen Termin gemäß § 4 Abs. 6 DVO KiBiz zu melden sind, um Zinsprüfungen/-forderungen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere

für größere Beträge, etwa für neue Kindertageseinrichtungen oder Gruppen, die später als im Antrag zum 15. März geplant, in Betrieb gehen.

II. Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz –DVO KiBiz-

Ich möchte Sie darüber informieren, dass die **Durchführungsverordnung KiBiz** –DVO KiBiz- durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung KiBiz, die mit Wirkung vom 01.August 2019 in Kraft tritt, geändert wurde. Anlass hierfür war der für das Kindergartenjahr 2019/2020 geänderte § 21 f KiBiz (Landeszuschuss zur Qualitätssicherung).

Die entsprechende Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes NRW ist als Anlage zu Ihrer Information beigefügt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Clauß